# Amtsblatt
der
# Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50.

Düsseldorf, Montag, den 23ten Juny 1823.

## Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 180. Bestimmungen über die Klassen Versetzungen an den Gymnasien. I. 10504.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums zu Köln, betr. die Klassen-Versetzungen an den Gymnasien, wird hierdurch für die Direktoren der Gymnasien und die Vorsteher der höheren Stadtschulen und der für die Gymnasien vorbereitenden Privat-Anstalten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1823.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Mit der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen erfolgten Publikation des Allerhöchsten Edikts vom 12. Oktober 1812., die Abiturienten-Prüfungen betreffend, beginnt für unsere Gymnasien eine neue Periode, in welcher, was frühere Zeit noch an Mängeln in ihrer innern Verfassung zurück ließ, immer mehr verschwinden wird. Indem das Ziel, welches sie zu erstreben haben, ihnen klarer vor die Augen gerückt ist, dürfen wir erwarten, daß sie dasselbe auch schon von den untersten Stufen ihrer Wirksamkeit an und durch alle übrigen hindurch unausgesetzt verfolgen werden. Eine bestimmtere Anleitung für diesen Zweck wird die Allerhöchst verheißene allgemeine Schulordnung geben; bevor diese erscheint, werden folgende, die Klassenversetzungen betreffende Bestimmungen den Direktoren der Gymnasien unsrer Provinz zur Richtschnur dienen, nach welcher sie sowohl für die Abgrenzung des Lehrstoffs in jeder Klasse, als für die Behandlung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

1) Versetzung, eben so Aufnahme der Schüler, kann in der Regel nur mit dem Anfange des Schuljahres erfolgen; beide geschehen durch den Direktor der Anstalt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Versetzung eines Schülers von Sexta nach Quinta eben so aus Quarta nach Tertia wird bedingt durch Uebereinstimmung der Lehrer, welche den Schüler entlassen, und derer, welche ihn aufnehmen sollen. Nur, wo diese sich nicht vereinigen können, entscheidet eine Prüfung. Auch können zwischen diesen Klassen eher partielle Versetzungen in einzelnen Lektionen statt finden.

3) Dagegen bedarf die Versetzung nach Quarta und Secunda der Uebereinstimmung aller ordentlichen Lehrer, die nach Prima der Uebereinstimmung aller obern Lehrer des Gymnasii, und wo diese nicht vorhanden ist, tritt eine Prüfung ein, zu welcher, wenn sie eine Versetzung nach Prima betrifft, unser Kommissarius einzuladen ist, dem auch in diesem Falle, wenn er nicht gegenwärtig war, sobald die Stimmen getheilt sind, die Entscheidung gebührt, zu welchem Ende ihm das Protokoll zugesandt wird. In allen übrigen Fällen hat der Direktor allein die entscheidende Stimme.

4) Auch kann die Versetzung in eine der drei, unter voriger Nummer genannten Klassen nur eine allgemeine seyn, und es ist die Scheidewand zwischen den drei verschiedenen Bildungsstufen, wie zwischen der Prima und Secunda streng zu beobachten.

5) Zum Uebergange in die vierte Klasse eines Gymnasii wird erfordert, daß:

a) in Hinsicht des Sprachunterrichtes die Formenlehre, sowohl der deutschen, als lateinischen Grammatik, völlig beendet und eben so richtig, als sicher aufgefaßt sey, auch eine Bekanntschaft mit den leichtern und gewöhnlichern Wortfügungen beider Sprachen in so weit durchblicke, daß in der letztern Sprache das Verstehen leichter Perioden, und das Bilden leichter Sätze, wozu auch eine nicht unbedeutende Copia vocabulorum erfordert wird, in der erstern aber ein mündlicher und schriftlicher Ausdruck ohne Provinzialismen und grobe Sprachfehler keine Schwierigkeit finde;

b) in Hinsicht des wissenschaftlichen Unterrichts das ganze angewandte Rechnen bis zur Regel detri einschließlich wissenschaftlich begründet und fest eingeübt, die ersten Elemente der Buchstabenrechnung und die geometrischen Elementarkenntnisse beendet, eine übersichtliche Kenntniß der Erd-Oberfläche, sowohl ihrer physischen als politischen Eintheilung nach, eine genauere Bekanntschaft mit Deutschland, endlich eine sichere Topik für die Geschichte, durch Kenntniß ihrer Hauptperioden und deren Zusammenhang, und eine Umsicht in der Geschichte des Vaterlandes gewonnen sey.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) In die zweite Klasse eines Gymnasii findet der Uebergang nur dann statt, wenn:

a) in der deutschen und lateinischen Sprache der ganze Abschnitt von der Wortfügung beendet, und fest eingeübt ist, die Bekanntschaft mit leichtern lateinischen und minder leichten deutschen klassischen Schriftstellern vertrauter, die deutschen Aufsätze zusammenhängender und fließender, die lateinischen Arbeiten von groben Sprachfehlern ganz frei geworden sind, auch dabei die griechische Formenlehre, etwa mit Ausschluß der seltnern Formen und der Dialekte, nebst einem hinreichenden Vorrath von Wörtern, dem Gedächtniß fest eingeprägt erscheint;

b) die ganze reine niedere Größenlehre, mit Inbegriff der Gleichungen bis zum zweiten Grade, im Zusammenhange begriffen, eine systematische Uebersicht der drei Naturreiche und eine Fertigkeit in der Erklärung der gewöhnlichsten Naturerscheinungen, endlich eine geordnete Kenntniß der einzelnen Länder, Völker und Staaten, nebst einem zusammenhängenden Ueberblicke ihrer Hauptveränderungen gewonnen ist.

7) Der Uebergang in die erste Klasse eines Gymnasii wird bedingt:

a) durch Fertigkeit im Verstehen und Erklären der Reden des Cicero, der Aeneis des Virgils, der geschichtlichen Werke des Xenophon, und der Odyssee des Homers ohne Vorbereitung; durch Bekanntschaft mit minder schwierigen klassischen Werken der deutschen Litteratur aus verschiedenen Zeitaltern; durch Schönheit des Styls in freien deutschen, durch Reinheit desselben und Numerus in übergetragenen lateinischen Ausarbeitungen; im Griechischen durch Sicherheit in der gesammten Syntaxis und Fertigkeit im Uebersetzen leichter Sätze in diese Sprache. Dabei muß der Schüler in allen diesen Sprachen Kenntniß ihrer prosodischen Regeln besitzen, und in metrischen Uebungen verschiedener Gattung nicht unbewandert seyn, auch im Lateinsprechen schon einige Fortschritte gemacht haben;

b) durch Kenntniß der Lehre von den endlichen Reihen der ebenen Trigonometrie, durch Fertigkeit im Gebrauch logarithmisch-trigonometrischer Tafeln, durch Bekanntschaft mit allen Theilen der besondern Physik, durch größere Vertrautheit mit der alten Geschichte, vorzüglich der Griechen und Römer, wobei eine hinreichende Kenntniß der alten Geographie zum Grunde liegen muß.

8) Jedes Gymnasium führt über seine jährliche oder halbjährliche Versetzungen in die drei genannten Klassen genaue Listen und hält zu dem Ende ein be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonderes Versetzungsbuch, welches für jedes Jahr die Namen aller Quintaner, Tertianer und Secundaner mit hinreichenden Intervallen aufnimmt, bei denen die betreffenden Lehrer ihre Urtheile über Versetzungsfähigkeit mit genauer Angabe des Standpunktes eines jeden Schülers in den unter Nro. 5, 6 und 7 angegebenen Gegenständen, vier Wochen vor Ablauf des Schuljahres, schriftlich abgeben, welche dann in voller Versammlung der erforderlichen Lehrer (cf. Nro. 3), verlesen, und darnach die Beschlüsse abgefaßt werden.

9) Wo zu diesem Behuf eine Prüfung statt finden muß (cf. Nro. 3), erstreckt sich diese ebenfalls über jeden einzelnen dieser Gegenstände in der angegebenen Ordnung, und das Protokoll giebt über die einzelnen Resultate bestimmte Rechenschaft. Diese Protokolle werden gesammelt und von dem Direktor in das Archiv des Gymnasii niedergelegt.

10) Eine gleiche Anordnung ist bei der Aufnahme neuer Schüler zu treffen, und darüber ein besonderes Aufnahmebuch zu halten, in welches, die Prüfung mag nun von dem Direktor allein, oder besser unter Mitwirkung einiger Kollegen gehalten seyn, die Protokolle der einzelnen Prüfungen nach obiger Angabe der Gegenstände, nebst dem endlichen Beschlusse eingetragen und von den anwesenden Examinatoren unterzeichnet werden. Dieser Punkt gilt für alle Klassen.

11) Unsere Kommissarien werden die Versetzungs- und Aufnahmebücher, wie die Prüfungs-Protokolle sich von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und davon in ihren jährlichen Berichten Erwähnung thun.

12) Bey den Gymnasien, welche nicht sechs getrennte Klassen zählen, ist zu bemerken: daß, wenn sie auf den Rang der Gymnasien Anspruch machen, und zu der Universität entlassen wollen, ihre Prima und Secunda denen der übrigen Gymnasien gleichgestellt seyn muß, dagegen ihre dritte Klasse als eine Vereinigung der Tertia und Quarta, ihre vierte Klasse als eine verbundene Quinta und Sexta eines vollständigen Gymnasii angesehen werden kann, deren Cursus dann aber zweijährig seyn muß, und in welchem die beiden Abtheilungen streng geschieden werden. Bei diesen Anstalten gelten dann obige Anordnungen für alle ihre getrennten Klassen.

13) Indessen machen dergleichen Gymnasien nur Ausnahmen von der Regel, die nur unter besondern Verhältnissen, deren Beurtheilung der höchsten Unterrichtsbehörde zusteht, anerkannt werden, vorzüglich, wenn Aussicht vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handen ist, daß ihnen mit der Zeit eine Erweiterung werde, wodurch sie den vollständigen Gymnasien näher treten.

14) Aber auch den allgemeinen Stadtschulen von drei bis vier Klassen, welche die Vorbereitung für die obern und mittlern Klassen eines Gymnasii neben ihren übrigen Zwecken, oder auch jene hauptsächlich ins Auge fassen, werden die obigen Anordnungen zur Richtschnur dienen, und haben diese vorzüglich dahin zu sehen, daß sie ihre Zöglinge für eine bestimmte Klasse eines Gymnasii ganz und gleichmäßig vorbereitet entlassen, da das Fortschreiten der Zöglinge in einzelnen Gegenständen, und das Zurückbleiben in andern gleich wesentlichen, in keinem Gymnasium geduldet werden kann, ohne den Keim des Zurückschreitens in Hinsicht seiner allgemeinen und höhern Bestimmung in dasselbe zu tragen. Wesentliche und gleich wesentliche Unterrichtsgegenstände der Gymnasien sind aber, außer der Religion, die sich nach den Konfessionen richtet: lateinische, griechische, deutsche Sprache, mathematische und historische Wissenschaften.

15) Von keinem dieser gleich wesentlichen Unterrichtsgegenstände kann ein Schüler eines Gymnasii in der Regel dispensirt werden, und zu den Ausnahmen davon bedarf es der Genehmigung des unterzeichneten Konsistorii, wozu die Direktoren ihre gehörig motivirten Anträge durch unsere Kommissarien zeitig genug einzusenden haben.

Von den jetzt bei den Gymnasien wirklich bereits bestehenden Ausnahmen dieser Art haben die Direktoren, noch vor dem Schluß dieses Schuljahrs vollständige Verzeichnisse nach den Klassen und mit Angabe der Gründe auf eben dem Wege einzureichen. Bei jeder Klasse ist die Gesammtzahl der Schüler zugleich anzugeben.

16) Allen Eltern, welche ihre Söhne einem Gymnasium anvertraut haben, oder dies zu thun Willens sind, wie allen Privaterziehern, welche diesen Anstalten vorarbeiten, dienen die obigen Anordnungen gleichmäßig zur Nachricht und Achtung mit der Bemerkung, daß kein Direktor eines Gymnasiums befugt ist, einen Zögling in eine der mittlern oder obern Klassen der Anstalt aufzunehmen, der nur in einem einzelnen der obengenannten wesentlichen Unterrichtsgegenstände für dieselbe vorbereitet erscheint.

Von unsern Kommissarien, wie von den Direktoren der Gymnasien unsers Bereichs erwarten wir, daß sie auf die Ausführung der obigen Verordnung in allen ih-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ren Theilen streng halten, und jede Abweichung von derselben sogleich zu unserer Kenntniß bringen werden.

Köln, den 3. August 1818.

**Das Königl. Konsistorium.**

---

**Nr. 181.**

Empfangnahme des Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes der Invaliden, die ein herumziehendes Gewerbe treiben
J. 10186.

Da Invalide, welchen die Erlaubniß ertheilt ist, ein herumziehendes Gewerbe zu treiben, behindert werden können, das ihnen bewilligte Gnadengehalt allmonatlich in Empfang zu nehmen, so hat das Königl. Departement für die Invaliden in solchen Fällen zwar die nachträgliche Zahlung gestattet; jedoch zugleich bestimmt, daß der Invalide, welcher davon Gebrauch machen will, der Zahlung leistenden Kasse zuvor Anzeige zu machen, und derselben von 2 zu 2 Monaten ein Attest der Ortsbehörde über seine Verhältnisse und seinen Wohnort zu überreichen hat; daß aber auch selbst in diesen Fällen das Gnaden-Gehalt oder Wartegeld nicht länger als höchstens 6 Monate unerhoben bleiben dürfe.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß.

Düsseldorf, den 5. Juni 1823.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nr. 182.**

Schulwesen betr.
J. 10352.

Den sämmtlichen Schulpflegern bringen wir den §. 11. der allgemeinen Verordnung über das Schulwesen, und den §. 12. der Dienst-Vorschrift für die Schulpfleger vom Jahre 1814. hiermit in Erinnerung, um bei Erledigung von Lehrstellen, die Wahlen demgemäß zu leiten.

Düsseldorf, den 10. Juni 1823.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Spezialkommission zu Münster zur Untersuchung von Steuer Defraudation.

Bei einer vor dem Königlichen Inquisitoriat zu Münster anhängigen Criminal-Untersuchungssache wider den Fuhrmann Broikamp et Consorten, haben sich Spuren von Steuer-Defraudation und schleichhändlischer Umtriebe ergeben, zu deren Nachforschung und Untersuchung von den beiden Hohen Ministerien der Justitz und der Finanzen, in der Person des Criminalrichter Borggreven zu Münster, und des Ober-Zoll-Inspektor Müser zu Telgte eine Special-Commission constituirt worden ist.

Das Königliche Inquisitoriat und sämmtliche Königliche Untergerichte unsers Departements, werden daher angewiesen, den etwaigen von dieser Commission in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jener Untersuchungssache an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt Folge zu leisten.

Hamm, den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Thongräberei-Verpachtung zu Bendorf.

Mittwoch den 25. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths Herrn Schmitz zu Bendorf durch den Königl. Bergmeister Stein die Thongräberei in der Gemarkung Bendorf, unter alsdann bekannt zu machenden Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Siegen, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

---

Wahlfähigkeit des Kandidaten Schouten Lambrechts, und Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten Walther.

Der evangelische Kandidat der Theologie Heinrich Wilhelm Theodor Schouten-Lambrechts aus Wesel, hat nach der unterm 12. und 13. Mai c. vor dem Königlichen Konsistorio bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit, und der Kandidat Christian Ludwig Walther aus Krefeld nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 15. Mai 1823.

Das Königl. Konsistorium.

---

## Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Wickraths-Hahn.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats sind den Webern Franz Feser und Delen zu Wickrathhahn, Bürgermeisterei Wickrath

a) ein Stück Siamoisen von circa 50 Ellen grün und violett breit gestreift; b) ein Stück von 10 bis 12 Ellen desgleichen; c) ein Stück von 8 baumwollenen Tücher mit blauem Grunde, gelb und rothem Carreau und dito Rand, $1\frac{1}{8}$ Elle breit, und d) circa 6 Pfund Einschlaggarn von grüner, gelber, blauer, rother und schwarzer, und ein Pfund von seegrüner Farbe, mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich jenen Sachen, so wie dem unbekannten Thäter nachzuforschen, und die sich ergebende Spuren und Anzeigen hierher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

---

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steckbrief gegen Johann Schäfer.

Der unten signalisirte Johann Schäfer ist eines qualificirten Diebstahls verdächtig, und hat bis dahin sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf dieses Individuum strenge vigiliren, und im Betretungsfall dem hiesigen Untersuchungs-Amt vorführen zu lassen.

Cöln, den 9. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Procurator,
Berghaus.

Signalement.

Namen und Vornamen, Johann Schäfer; Geburtsort Breda in Holland; bisheriger Wohnort, Köln; Gewerbe, Schanzarbeiter; Alter, 22 à 23 Jahr; Größe, 5 Fuß 2½ Zoll; Haare und Augenbraunen, hochblond; Stirne, rund; Augen, trübe; Nase, gewöhnlich; Mund, desgleichen; Gesichtsbildung, oval, glatt; Gesichtsfarbe, blaß. — Besondere Zeichen: keine.

Derselbe spricht schlechtes Deutsch und Holländisch untereinander.

Vor seiner Entweichung trug der Signalisirte eine blau tuchene Jacke, eine lange hellgraue Hose von Casimir, ein Paar schwarze Strümpfe und Schuhe, einen runden Hut.

---

Diebstahl zu Marienbaum.

In der Woche vom 26. bis zum 31. Mai d. J. sind der Tochter des Ackersmanns Stephan Brückmann zu Marienbaum aus einer unverschlossenen Kiste folgende Gegenstände, als:

1) ein goldenes Kreuz nebst Schnalle und Zubehör; 2) ein weißes Tuch mit rothem Rande; 3) ein schwarzes Tuch mit großen Blumen; 4) ein schwarzes Tuch mit rothem Rande und Frangen; 5) ein rothbuntes Tuch mit Frangen; 6) ein Bettuch von Leinen, an einer Ecke etwas ausgebessert, gestohlen worden. Ich warne das Publikum vor dem Ankauf dieser Effekten, und ersuche Jedermann, welcher über diesen Diebstahl, oder zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 12. Juni 1823.

Der Ober-Procurator, Lombard.

---

## Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Gemeine zu Mintard ist dem Vikar Heinrich Köhler verliehen worden.

---

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf